12 K 13/26

Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17.02.2027, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheine Stadt, Blatt 12587

BV lfd. Nr. 1
89,21/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheine Stadt, Flur 167, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Sandköttershof Nr. 3 und 5, Gordenkamp, Größe: 1.504 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 5 im II. Obergeschoß mit Keller, Nr. 12 des Aufteilungsplanes sowie dem Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum, bestehend aus einer Wohnung, an einem vollunterkellerten Mehrfamilienhaus (Endhaus) mit einer Wohnfläche von 70,35 m² (Baujahr 1963). Sie ist aufgeteilt in Flur, Küche, Bad, WC, 3 Schlafzimmer und 1 Wohnzimmer; weiter ist ein Vorratsraum im Keller. Zu dem Objekt gehört eine separate massive Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

86.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.